

Satzung über die Erhaltung, die Pflege und den Schutz von Bäumen in der Stadt Fürstenwalde/Spree (Baumschutzsatzung Fürstenwalde)

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Fürstenwalde hat in ihrer Sitzung am 3. Dezember 2009 auf der Grundlage der §§ 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I, S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23. September 2008 (GVBl. I, S. 202, 207) und des § 24 Abs. 3 Satz 2 des Gesetzes über den Naturschutz und die Landschaftspflege im Land Brandenburg (Brandenburgisches Naturschutzgesetz – BbgNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Mai 2004 (GVBl. I, S. 350), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Oktober 2008 (GVBl. I, S. 266, 271) folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Anwendungsbereich

Auf Grund dieser Satzung werden Bäume im Stadtgebiet Fürstenwalde einschließlich der Ortslagen Trebus und Molkenberg als geschützte Landschaftsbestandteile festgesetzt

1. mit einem Stammumfang von mindestens 60 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 19 Zentimetern);
2. mit einem geringeren Stammumfang, wenn sie aus landeskulturellen Gründen, einschließlich der Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen gemäß den §§ 12 oder 14 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes, oder als Ersatzpflanzungen gemäß § 5 Abs. 4 oder 5 dieser Satzung gepflanzt wurden.

Der Stammumfang wird jeweils in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen.

§ 2 Ausnahmen vom Anwendungsbereich

(1) Diese Satzung findet keine Anwendung auf

1. Bäume auf Grundstücken mit einer vorhandenen Bebauung bis zu zwei Wohneinheiten, mit Ausnahme von Eichen, Ulmen, Platanen, Linden und Rotbuchen, die in 1,30 Metern Höhe über dem Erdboden gemessen einen Stammumfang von mehr als 190 Zentimetern (das entspricht einem Stammdurchmesser von 60 Zentimetern) aufweisen;
2. Obstbäume, Hybrid-Pappeln, Robinien, Eschen-Ahorn, Baumweiden sowie abgestorbene Bäume innerhalb des besiedelten Bereichs;
3. Bäume, die aufgrund eines Eingriffs gemäß § 10 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes gefällt werden, der nach § 17 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes zugelassen worden ist;
4. gewerblichen Zwecken dienende Bäume in Gartenbaubetrieben im Sinne der Baunutzungsverordnung;
5. Bäume in kleingärtnerisch genutzten Einzelgärten einer Kleingartenanlage im Sinne des § 1 Abs. 1 des Bundeskleingartengesetzes;
6. Wald im Sinne des § 2 des Waldgesetzes des Landes Brandenburg.

(2) Die Stadt Fürstenwalde kann Parkanlagen, öffentlich zugängliche botanische Schau- und Lehrgärten sowie ähnliche Einrichtungen, die unter geeigneter fachlicher Leitung stehen, auf

Antrag unter Nachweis eines ausreichenden Pflegekonzeptes von der Anwendung dieser Satzung ausnehmen.

(3) Unberührt bleibt der Schutz von Bäumen auf Grund anderweitiger Rechtsvorschriften, insbesondere zum Schutz

1. von Nist-, Brut- und Lebensstätten wild lebender Tiere nach den §§ 34 Nr. 1 und 3 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
2. von Alleen und Streuobstbeständen nach den §§ 31, 32 und 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes;
3. von Teilen von Natur und Landschaft nach Abschnitt 4 und § 78 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes.

§ 3 Schutzzweck

Schutzzweck dieser Satzung ist die Erhaltung des Baumbestandes, insbesondere

1. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- und Landschaftsbildes und wegen seiner besonderen Bedeutung für den Erlebnis- und Erholungswert von Landschaften;
2. auf Grund seiner ökologischen Funktionen für die Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts;
3. wegen seiner Bedeutung als Lebensstätte wild lebender Tierarten;
4. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen (wie Luftverunreinigung, Staub, Lärm) sowie im Sinne einer Erhaltung und Verbesserung des Kleinklimas.

§ 4 Verbote, zulässige Handlungen

(1) Es ist verboten, geschützte Bäume zu beseitigen, zu beschädigen, in ihrem Aufbau wesentlich zu verändern oder durch andere Maßnahmen nachhaltig zu beeinträchtigen. Verboten sind auch alle Einwirkungen auf den Wurzelbereich von geschützten Bäumen, welche zur nachhaltigen Schädigung oder zum Absterben des Baumes führen können. Der Wurzelbereich eines Baumes umfasst dabei die Bodenfläche unter der Krone von Bäumen (Kronentraufe) zuzüglich 1,50 Meter, bei Säulenformen zuzüglich fünf Meter nach allen Seiten.

(2) Ordnungsgemäße und fachgerechte Pflege- und Erhaltungsmaßnahmen sowie die Beseitigung von Bäumen im Rahmen der Umgestaltung oder Erneuerung von linearen Flurgehölzen auf der Grundlage eines Maßnahmekonzeptes, dem die zuständige untere Naturschutzbehörde zugestimmt hat, fallen nicht unter das Verbot des Absatzes 1.

(3) Maßnahmen zur Abwehr einer unmittelbar drohenden Gefahr für Leben und Gesundheit von Personen oder Sachen von bedeutendem Wert fallen nicht unter die Verbote des Absatzes 1. Die getroffenen Maßnahmen sind der Stadt Fürstenwalde anzuzeigen. Der gefällte Baum oder die entfernten Teile sind mindestens zehn Tage nach der Mitteilung zur Kontrolle bereitzuhalten. Bei Maßnahmen, die von den zuständigen Ordnungsbehörden und Katastrophendiensten im Rahmen der Gefahrenabwehr ausgeführt oder angeordnet werden, entfällt eine entsprechende Nachweispflicht.

§ 5

Genehmigung, Ersatzpflanzung, Ausgleichszahlung

(1) Eine nach § 4 Abs. 1 verbotene Maßnahme bedarf der vorherigen Genehmigung durch die Stadt Fürstenwalde. Anträge auf Genehmigung sind schriftlich unter Angabe von Gründen an die Stadt Fürstenwalde zu richten. Einem Genehmigungsantrag ist ein durch Fotos ergänzter Bestandsplan beizufügen, in dem mindestens die auf dem betreffenden Grundstücksteil befindlichen geschützten Bäume unter Angabe von Baumart und Stammumfang eingetragen sind.

(2) Die Genehmigung nach Absatz 1 kann erteilt werden, wenn

1. ein nach sonstigen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässiges Vorhaben sonst nicht oder nur unter unzumutbaren Beschränkungen verwirklicht werden kann;
2. der Baum für den Eigentümer oder sonstigen Nutzungsberechtigten zu unzumutbaren Nachteilen oder Beeinträchtigungen führt;
3. von dem Baum Gefahren für Personen oder für Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise mit zumutbarem Aufwand beseitigt werden können;
4. Bäume im Interesse der Erhaltung und Entwicklung des übrigen Baumbestandes entfernt werden müssen.

§ 72 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes bleibt unberührt.

(3) Die Genehmigung ist schriftlich zu erteilen; sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.

(4) Mit der Genehmigung zur Beseitigung soll dem Antragsteller auferlegt werden, als Ersatz Bäume in bestimmter Anzahl, Art und Größe zu pflanzen und zu erhalten; dies gilt nicht für abgestorbene Bäume. Die Bemessung der Auflage zur Ersatzpflanzung richtet sich unter Berücksichtigung des Schutzzweckes in § 3 nach dem Wert des beseitigten Baumbestandes. Der Wert eines geschützten Baumes ergibt sich aus dem Stammumfang, der Baumart, dem Habitus und der Vitalität gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Die Anlage zur Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen ist Bestandteil dieser Satzung. Für jeden aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht pflanzbaren Ersatzbaum wird ein Geldbetrag festgesetzt, dessen Höhe dem ortsüblichen Preis (Ballenware) des Baumes entspricht, mit dem ansonsten die Ersatzpflanzung hätte erfolgen müssen. Mit diesem können bis zu 100 Prozent des Bruttoerwerbspreises für Pflanz- und Pflegekosten festgesetzt werden. Der Geldbetrag ist zweckgebunden für die Pflanzung oder Pflege von Bäumen zu verwenden.

(5) Absatz 4 gilt entsprechend, wenn Maßnahmen im Sinne des § 4 Abs. 1 ohne die nach Absatz 1 erforderliche Genehmigung durchgeführt worden sind.

(6) Die Erfüllung der Verpflichtungen nach Absatz 4 geht auf den Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder Nutzungsberechtigten über.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 73 Abs. 2 Nr. 2 des Brandenburgischen Naturschutzgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. Bäume entgegen den Verboten des § 4 Abs. 1 ohne die erforderliche Genehmigung beseitigt, beschädigt, in ihrem Aufbau wesentlich verändert oder durch andere Maßnahmen nachhaltig beeinträchtigt;
2. die in § 4 Abs. 3 vorgeschriebene Mitteilung an die Stadt Fürstenwalde unterlässt;

3. entgegen § 4 Abs. 3 den gefälltten Baum oder die entfernten Teile nicht mindestens zehn Tage nach der schriftlichen Mitteilung zur Kontrolle bereithält;
4. der Auflage nach einer Ersatzpflanzung nach § 5 Abs. 4 gar nicht, nicht vollständig oder nicht fristgerecht oder der Ausgleichszahlung nicht nachkommt.

(2) Die Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 können mit einer Geldbuße bis zu 10 000 (in Worten: zehntausend) Euro, in den Fällen der Nummer 1 bis zu 50 000 (in Worten: fünfzigtausend) Euro geahndet werden.

§ 7 **In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten**

(1) Diese Satzung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Fürstenwalde, den 9. Dezember 2009



Reim
Bürgermeister

Anlage zu § 5 Abs. 4 zur Bemessung des Umfanges von Ersatzpflanzungen

Diese Anlage dient der einheitlichen Bemessung des Umfangs von Ersatzpflanzungen in der Stadt Fürstenwalde entsprechend der Satzung und der Vorschriften zum Schutz von Baumalleen durch das Brandenburgische Naturschutzgesetz.

Danach wird der Umfang von Ersatzpflanzungen nach folgenden Vorgaben ermittelt:

I. Ermittlung der Ersatzpflanzungen nach Stammumfang

1. Ersatzpflanzungen für zu fällende Bäume unterhalb 1,00 Meter Stammumfang, gemessen vom Erdboden aus in einer Stammhöhe von 1,30 Metern, sind im Verhältnis 1:1 zu leisten.
2. Ab einem Stammumfang von 1,00 Meter wird je angefangene 0,60 Meter Stammumfang eine Ersatzpflanzung erforderlich (bis 1,20 Meter 2 Ersatzpflanzungen, ab 1,20 Meter 3 Ersatzpflanzungen, ab 1,80 Meter 4 Ersatzpflanzungen).
3. Bei einem Stammumfang ab 2,00 Metern wird die nach Punkt 2 ermittelte Ersatzpflanzungen um ein Stück erhöht (2,00 bis 2,40 Meter 4 + 1 Ersatzpflanzungen, 2,40 bis 3,00 Meter 5 + 1 Ersatzpflanzungen).
4. Ab einem Stammumfang von 3,00 Metern wird die nach Punkt 2 ermittelte Ersatzpflanzung um zwei Stück erhöht (3,00 bis 3,60 Meter 6 + 2 Ersatzbepflanzungen, ab 3,60 Meter 7 + 2 Ersatzbepflanzungen).

II. Ermittlung von Zuschlägen











1. Bei einheimischen Bäumen mit hohem ökologischen Wert, insbesondere Eichen (*Quercus petraea*, *Quercus robur*), Rotbuche (*Fagus sylvatica*), Winterlinde (*Tilia cordata*), Ulmen (*Ulmus glabra*, *Ulmus lacvis*, *Ulmus minor*) und Waldkiefer (*Pinus sylvestris*) kann bei den nach Punkt 1 ermittelten Ersatzpflanzungen um jeweils 1 Stück erhöht werden.
Die nach Punkt 2 ermittelten Ersatzpflanzungen werden um jeweils 1 Stück erhöht.
Die nach Punkt 3 ermittelten Ersatzpflanzungen werden um jeweils 2 Stück erhöht.
Die nach Punkt 4 ermittelten Ersatzpflanzungen werden um jeweils 3 Stück erhöht.
2. Bei Bäumen besonderer landschaftsprägender Wirkung und bei Alleebäumen sollen die nach Punkt 1 bis 4 ermittelten Ersatzpflanzungen um jeweils 1 Stück erhöht werden.

III. Ermittlung von Abschlägen

1. Bei Bäumen mit geringeren ökologischen Wert und Exoten wie Robinie, Hybrid-Pappel und Eschenahorn kann die Anzahl der Ersatzpflanzungen auf das Verhältnis 2:1 reduziert werden, wenn einheimische und standortgerechte Arten als Ersatzpflanzung vorgesehen werden.
2. Bei starker Schädigung oder Abhängigkeit des Baumes kann die nach den Punkten I bis II ermittelte Ersatzpflanzung auch unter den nach I.2 ermitteltem Basiswert gesenkt werden.

Ersatzpflanzungen sind aber gemäß I.1 mindestens im Verhältnis 1:1 zu leisten. Punkt IV bleibt davon unberührt.

Als Grundlage zur Bemessung sind die „Empfehlungen für die Schadstufenbestimmung für Bäume an Straßen und in der Stadt“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung – Landschaftsbau e. V. (FLL) zu verwenden:

Schadstufe	Schädig.-grad in %	Zeichen		Baumzustand allgemein	Kronenbereich	Stammbereich	Wurzelbereich
0 gesund bis leicht geschädigt	0-10			Wachstum und Entwicklung arttypisch, volle Funktionserfüllung	voller Zuwachs, arttypischer Kronenaufbau und Verzweigung; volle arttypische Belaubung	art- und alterstypischer Dickenzuwachs; bei Verletzungen gute Wundüberwallung	ausreichend großer Wurzelraum, keine Beeinträchtigung, zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung; keine erkennbaren Wurzelschäden
1 leicht bis mittelstark geschädigt	> 10-25			Wachstum und Entwicklung ausreichend, eingeschränkte Funktionserfüllung	Feinstäste fehlen zum Teil im äußeren Kronenbereich, schütterere Belaubung, eingeschränkte Verzweigungsintensität,	leichte Einschränkungen der o. a. Kriterien, evtl. leichte Rindenschäden, nachlassende Wundüberwallung	Wurzelraum leicht eingeschränkt, geringe Beeinträchtigung, zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung; leichte Wurzelschäden
2 mittelstark bis stark geschädigt	> 25-60			Wachstum und Entwicklung gestört, Funktionserfüllung deutlich eingeschränkt	absterbende Zweige und Äste, schwachwüchsig, beginnende Vergreisung, Krone durchsichtig, schütterere Belaubung, verkleinerte Blätter, verfröheter Laubfall	Rindenverletzung bis 30 %, schwache Wundüberwallung, weiteres Nachlassen des Dickenwachstums	Wurzelraum eingeschränkt, Beeinträchtigung zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung; stärkere Wurzelschäden
3 stark bis sehr stark geschädigt	> 60-90			Wachstum und Entwicklung erheblich gestört, schwere Beeinträchtigung der Funktion	Krone in Teilbereichen abgestorben, sehr schwachwüchsig, stark schütterere Belaubung im gesamten Kronenbereich, fortgeschrittene Vergreisung	Rindenverlust bis 45 %, sehr schwache Wundüberwallung, Dickenzuwachs kaum feststellbar	Wurzelraum stark eingeschränkt, erhebliche Beeinträchtigung, zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung; starke Wurzelschäden
4 sehr stark geschädigt bis absterbend/ tot	> 90-100			Wachstum kaum oder nicht eststellbar	Krone fast oder vollständig abgestorben, keine oder nur kümmerliche Restbelaubung	Rindenverlust mehr als 50 %, keine Wundüberwallung, kein Dickenzuwachs	Wurzelraum sehr stark eingeschränkt, schwere Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Überfüllung/Abgrabung; Wurzelwerk fast vollständig abgestorben bzw. nicht mehr vorhanden

Bei Schadstufe 1 ist ein Abschlag von 1 Stück vorzunehmen.

Bei Schadstufe 2 ist ein Abschlag von 2 Stück vorzunehmen.

Bei Schadstufe 3 ist ein Abschlag von 3 Stück vorzunehmen.

Bei Schadstufe 4 ist keine Ersatzpflanzung vorzunehmen.

Keine Reduzierung von Aufschlägen erfolgt bei schädigenden Einwirkungen im Sinne von § 2 (2) der Baumschutzverordnung, die durch die Nutzungsberechtigte, Eigentümer und andere Personen fahrlässig oder vorsätzlich erkennbar verursacht oder geduldet wurden.

IV. Ausnahmen

1. Sofern es mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, sollen bei Maßnahmen zur Bestandspflege in Baumgruppen und geschlossenen Beständen keine Ersatzpflanzungen erfolgen.

V. Pflanzqualität und Umsetzungsfristen

1. Die Pflanzqualität beträgt bei Laubgehölzen mindestens 12 – 14 cm Stammumfang, 3 x verpflanzt.
2. Die Frist für die Durchführung der Ersatzpflanzungen ist für Baumaßnahmen nach der Beendigung der Baumaßnahme bis zum Ende der darauffolgenden Herbstpflanzperiode oder auf zwei Jahre, gerechnet ab Bekanntgabe des Zulassungsbescheides festzulegen. Bei sonstigen Ersatzpflanzungen soll die Frist zwei Jahre, gerechnet ab Datum der Bekanntgabe des Zulassungsbescheides betragen.

Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 27 – 9. Jahrgang vom 17.12.2009

Berichtigt: Veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 01 - 10. Jahrgang vom 20.01.2010